



EDITORIAL

Was denken Sie, gehören Sie zu den Gewinnern oder zu den Verlierern der Unternehmensteuerreform 2008? Die Frage ist im Einzelfall schwerer zu beantworten, als man vielleicht glauben mag. Unsere Erfahrungen der letzten Monate zeigen, dass man sich in jedem Fall vor Pauschalaussagen hüten sollte. Zu viele Faktoren haben Einfluss darauf, ob Sie künftig mehr oder weniger Steuern bezahlen. Umso wichtiger erscheint es uns, das Potemkinsche Dorf „Unternehmensteuerreform“ individuell zu beleuchten und rechnerisch zu hinterfragen. Nicht selten führt dies bei Unternehmen und Unternehmern zu einem bösen Erwachen und zu der Erkenntnis, dringend handeln zu müssen. So etwa in der steuerlichen Grundsatzfrage nach der richtigen Rechtsform des Unternehmens. Gerade hier wird deutlich, dass sich für manche Anhänger der Personengesellschaft der Wechsel in die Kapitalgesellschaft nachhaltig rechnen könnte. Ein erstaunliches Ergebnis, denn an sich wollte der Gesetzgeber doch gerade eine weitgehende Rechtsformneutralität mit der Reform erreichen. Es ist nicht das erste Mal, dass der Fiskus unbeabsichtigt seine eigenen Zielvorgaben konterkariert. Der Legislative insoweit eine „Nachhaltigkeit der Gesetzgebung“ zu attestieren, wäre indes vermutlich verfehlt.



Harald Dörfler
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

INHALT

Steuern aktuell

Unternehmensteuerreform 2008 oder die Suche nach der richtigen Rechtsform?

Vorsicht bei elektronischen Rechnungen

Bundesfinanzhof: Pendlerpauschale verfassungswidrig

Verfassungsmäßigkeit der Spekulationsgewinnbesteuerung

Recht aktuell

Steuerstrafrecht: Abschaffung des § 370a AO

Energieausweis vor Verkauf oder Vermietung einer Immobilie vorzulegen

Steuern aktuell

Unternehmensteuerreform 2008 oder die Suche nach der richtigen Rechtsform?

- Die Unternehmensteuerreform 2008 hatte auf der Grundlage des Koalitionsvertrages insbesondere das Ziel vor Augen, die Steuersätze für Unternehmen international wettbewerbsfähig zu gestalten. In diesem Kontext hat sich der Steuergesetzgeber einer „annähernden Rechtsform- und Finanzierungsneutralität“, d. h. einer rechtsformneutralen Besteuerung der deutschen Gesellschaftsformen verschrieben. In der Realität ist dieses Ziel jedoch zu einer Belastungs-(Steuersatz-)neutralität kondensiert, insoweit als der Fiskus lediglich auf die Herstellung einer Steuersatzgleichheit für einbehaltene Gewinne abzielte. So bedurfte es für die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes inklusive Solidaritätszuschlag von 26,83 % auf 15,83 % bei Kapitalgesellschaften eines adäquaten „Ausgleiches“ für die Personengesellschaften, um Wettbewerbsverzerrung entgegenzuwirken.

Über den neu geschaffenen § 34a EStG wird daher den Einzelunternehmern und den Mitunternehmern von Personengesellschaften ein Wahlrecht eingeräumt, den thesaurierten Gewinn im Rahmen ihrer privaten Einkommensteueranlage mit einem besonderen Steuersatz von 28,25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag) zu belegen. Werden die zunächst thesaurierten Gewinne in den folgenden Jahren allerdings entnommen, kommt es unabhängig vom persönlichen Einkommensteuersatz des Steuerpflichtigen zu einer Nachversteuerung mit 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag). Die Systematik der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die persönliche Einkommensteuer bleibt dabei wie bisher bestehen. Sofern nun die steuerliche Vorteilhaftigkeit der beiden Rechtsformen miteinander verglichen werden, darf man nicht auf Ebene der Gesellschaft haltmachen. Vielmehr ist mit Blick auf die Gesamtsteuerbelastung die Ebene des Gesellschafters bzw. die Steuerbelastung nach Ausschüttung/Entnahme der Gewinne miteinzubeziehen. An dieser Stelle beginnt bereits das Dilemma der fraglichen Allgemeingültigkeit pauschaler Thesen:

Unterstellt man einen durchschnittlichen Hebesatz der Kommunen von 400 % und werden die Hinzurechnungsvorschriften der Gewerbesteuer und deren Substanzsteuereffekte außer Betracht gelassen, kann zumindest in Übereinstimmung mit der Fachwelt festgehalten werden, dass der Gesamtsteuersatz nach der Unternehmensteuerreform 2008 bei maximal möglicher Thesaurierung für die Personengesellschaft 36,16 % und für die Kapitalgesellschaft 29,83 % beträgt. Damit wäre die Kapitalgesellschaft der steuerliche Gewinner. Vergleicht man beide Rechtsformen dagegen unter der Prämisse einer maximal möglichen Ausschüttung/Entnahme, der Annahme eines persönlichen Steuersatzes von 45 % (Reichensteuer) und einer Abgeltungsteuer für Dividenden von 25 %, beträgt der Gesamtsteuersatz nach der Unternehmensteuerreform 2008 für die Personengesellschaft 47,44 % und für die Kapitalgesellschaft 48,33 %. In dieser Fallkonstellation kann guten Gewissens von einem Unentschieden im steuerlichen Wettstreit zwischen den Rechtsformen gesprochen werden.

Wie sieht aber der in der Realität wohl am häufigsten vorkommende Fall – der Mix zwischen Ausschüttung und Thesaurierung – aus. Die von uns durchgeführten Modellberechnungen zeigen unter den getroffenen Annahmen eindeutig die Tendenz der steuerlichen Vorteilhaftigkeit der Kapitalgesellschaft bei zunehmender Thesaurierung. Für Einzelheiten sei auf den Beitrag auf unserer Homepage (www.psp.eu) mit dem Titel „Das „Aus“ für die Personengesellschaft durch die Unternehmensteuerreform 2008?“ verwiesen. Unter den dort getroffenen Annahmen stellt sich die Kapitalgesellschaft als Gewinner der Unternehmensteuerreform dar. Sofern allerdings die verschärften gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen ein erhebliches Volumen ausmachen, die Gesellschaft (Anlauf-) Verluste erzielt, Finanzierungskosten aus einem Anteilserwerb zu berücksichtigen sind oder etwa Abschreibungen für Mehrwerte (stille Reserven) beim Anteilserwerb zur Disposition stehen, könnte sich dies im Steuerwettbewerb zum Stolperstein

für die Kapitalgesellschaften entwickeln und die Personengesellschaften doch noch als Gewinner vom Platz gehen.

Nach dem lakonischen Ausspruch „Nix gwiß woas ma ned“ unterstützen wir Sie gerne bei der Beantwortung der Frage, ob Sie zu den Gewinnern oder Verlierern der

Unternehmensteuerreform gehören und zeigen Ihnen Handlungsempfehlungen, die zur nachhaltigen Verbesserung Ihrer steuerlichen Situation beitragen können.

INFOS

Kontakt:

Harald Dörfler (h.doerfler@psp.eu)

Vorsicht bei elektronischen Rechnungen

- Zunehmend machen Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch, Rechnungen auf elektronischem Wege zu versenden. Unbestritten sprechen für die digitale Variante dabei Kosten- und Effizienzvorteile sowie eine medienbruchfreie Einbindung in bestehende EDV-Prozesse innerhalb des Unternehmens. Was viele jedoch übersehen: Der Steuergesetzgeber stellt besondere Anforderungen an den elektronischen Rechnungsversand. Können diese etwa im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, so besteht insbesondere für den Rechnungsempfänger das Risiko, den Vorsteuerabzug zu verlieren.

Die gängigste Variante der elektronischen Rechnungsübermittlung stellt der Versand per E-Mail dar. Die Rechnung an sich wird dabei im Regelfall als Dateianhang (pdf) verschickt, weshalb der eigentlichen E-Mail eine reine Transportfunktion beizumessen ist. Zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges fordert das Umsatzsteuergesetz als Mindestmaßstab eine qualifizierte elektronische Signatur, sozusagen das elektronische Pendant zur Handunterschrift, über welches die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes gewährleistet werden soll. Doch nicht nur Rechnungen, die augenscheinlich über elektronische Netze übermittelt werden, sind von diesen Formerfordernissen betroffen, auch die Übermittlung via Telefax kann hiervon betroffen sein. Dies gilt immer dann, wenn der Rechnungsversand nicht ausschließlich über ein Standardtelefax erfolgt, sondern am Prozess ein Computer-Telefax oder ein Telefax-Server beteiligt ist. Auch in diesen Fällen bedarf es nach Ansicht der Finanzverwaltung zumindest einer qualifizierten elektronischen Signatur, um den Vorsteu-

erabzug auf Empfängerseite sicherzustellen. PSP hat diesen Umstand mehrfach kritisiert, da es für den Rechnungsempfänger mitunter nicht erkennbar ist, ob auf Absenderseite ein Standard- bzw. ein Computer-Telefax zum Einsatz kommt. Unabhängig davon ist nach aktueller Rechtslage im Hinblick auf anstehende Betriebsprüfungen zu empfehlen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Neben der Rechnungsübermittlung per E-Mail bzw. Telefax sieht das Umsatzsteuergesetz ergänzend vor, dass Rechnungen unter bestimmten Voraussetzungen auch per EDI (Electronic Data Interchange) übermittelt werden können. Diese, auch häufig im Mittelstand praktizierte Variante setzt voraus, dass einerseits das Verfahren die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleistet sowie ergänzend eine zusammenfassende Rechnung über einen bestimmten Zeitraum übermittelt wird. Das Erfordernis einer zusammenfassenden Rechnung scheint dann entbehrlich, wenn bereits der EDI-Datensatz seinerseits qualifiziert elektronisch signiert ist. Da dies jedoch innerhalb der Finanzverwaltung nicht abschließend geklärt ist, bedarf es zur Würdigung des Vorsteuerabzuges einer Betrachtung des jeweiligen Einzelfalles.

Vor dem Hintergrund der dargestellten rechtlichen und organisatorischen Hürden beim elektronischen Rechnungsversand gehen immer mehr Unternehmen dazu über, elektronische Rechnungen von externen Dienstleistern erstellen und an Kunden versenden zu lassen. Was viele dabei übersehen: Nicht jedes Modell ist aus umsatzsteuerlicher Sicht frei von Risiken. Zur weiteren Beurteilung muss insbesondere zwischen zwei von Signatur-Dienstleistern praktizierenden Modellen unterschieden

werden, dem sogenannten Fremdsignierungs- und dem Vertretungsmodell. Beide Varianten unterscheiden sich im Kern dadurch, mit wessen Signatur die elektronische Rechnung erzeugt wird. Dabei ist nach herrschender Meinung nur das Vertretungsmodell, bei welchem der Dienstleister seine eigene Signatur aufbringt, geeignet, den Vorsteuerabzug auf Empfängerseite zweifelsfrei sicherzustellen. Besondere Sorgfalt ist schließlich geboten, wenn der Dienstleister neben dem Rechnungsaussteller auch für den Rechnungsempfänger tätig wird, indem er insbesondere Leistungen wie die erforderliche

Signaturprüfung bzw. elektronische Archivierung der Rechnungen übernimmt.

PSP unterstützt Sie gerne mit seiner Projekterfahrung und hilft Ihnen rechtssicher, den elektronischen Rechnungsversand in Ihrem Unternehmen umzusetzen.

INFOS
Kontakt:

Stefan Groß (s.gross@psp.eu)
Martin Lamm (m.lamm@psp.eu)

Bundesfinanzhof: Pendlerpauschale verfassungswidrig

- Nach verschiedenen Entscheidungen der Finanzgerichte hat nunmehr auch der Bundesfinanzhof in dem ausführlich begründeten Beschluss vom 10.01.2008 die Auffassung vertreten, dass die Neuregelung der sogenannten Pendlerpauschale, d. h. die Versagung der Geltendmachung der Fahrtkosten für die ersten 20 Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, verfassungswidrig sei. Diese Rechtsfrage wurde zur endgültigen Klärung dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Der Bundesfinanzhof folgt damit nicht der Argumentation des Gesetzgebers, dass der Weg von und zur Arbeitsstätte lediglich die private Sphäre betreffe (sog. Werkstorprinzip). Vielmehr seien die Aufwendungen des Arbeitnehmers, um zur Arbeitsstätte zu gelangen, regelmäßig Werbungskosten. Aus diesem Grund seien diese Aufwendungen bei der Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit nach dem sogenannten objektiven Nettoprinzip zu berücksichtigen.

Die Finanzämter wurden von den obersten Finanzbehörden angewiesen, bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Anträgen der Steuerpflichtigen auf Eintragung der Fahrtkosten zur Arbeit ab dem ersten Kilometer in die Lohnsteuerkarte stattzugeben. Sofern die Eintragung bereits versagt wurde, besteht zudem die Möglichkeit, dies durch ein vereinfachtes Verfahren nachzuholen. Hinzuweisen ist allerdings auf das Risiko einer nachteiligen Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht: In diesem Fall müssten die zu wenig gezahlten Steuern nachgezahlt werden.

INFOS
Kontakt:

Philipp Matheis (p.matheis@psp.eu)

Verfassungsmäßigkeit der Spekulationsgewinnbesteuerung

- Mit Beschluss vom 19.12.2007 hatte der Bundesfinanzhof in einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass keine ernstlichen Zweifel

an der Rechtmäßigkeit der steuerlichen Erfassung von Spekulationsgewinnen in den Jahren 1999 und 2000 bestehen.

Bereits in früheren Verfahren hat der Bundesfinanzhof erkannt, dass die Besteuerung von Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften verfassungsgemäß sei. Hierbei stützte er seine Rechtsansicht im Wesentlichen auf die Einführung des sogenannten Kontenabrufverfahrens. Dieses eröffne den Behörden hinreichende Kontrollmöglichkeiten, um die Verwirklichung des staatlichen Steueranspruchs bei privaten Veräußerungsgeschäften (insbesondere bei Wertpapiergeschäften) gewährleisten zu können. Auch das Bundesverfassungsgericht hat mit einem aktuellen Kammerbeschluss vom 10.01.2008 bestätigt, dass die Besteuerung privater

Wertpapiergeschäfte für den Veranlagungszeitraum 1999 verfassungsgemäß sei. Das Gericht führt aus, dass der Gesetzgeber seit 1998 das im Regelfall bei der Besteuerung zur Anwendung kommende Ermittlungsinstrumentarium der Finanzbehörden kontinuierlich erweitert und so eine für den Gesetzesvollzug auch für das Jahr 1999 typischerweise sich auswirkende Kontrollmöglichkeit geschaffen habe.

INFOS

Kontakt:

Maik Paukstadt (m.paukstadt@psp.eu)

Recht aktuell

Steuerstrafrecht: Abschaffung des § 370a AO

- Weitgehend unbemerkt hat der Deutsche Bundestag umfassende Änderungen im Steuerstrafrecht beschlossen. Dieses Gesetzesvorhaben wurde auch von der Fachöffentlichkeit wenig beachtet, da sich die Diskussion dabei vor allem um die Vorratsdatenspeicherung und die Reform der Telekommunikationsüberwachung drehte.

Mit der Abschaffung der gewerbs- oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung gemäß § 370a AO hat der Gesetzgeber dem steten Drängen von Rechtsprechung und Wissenschaft nachgegeben. Von wenigen Stimmen in der Literatur abgesehen, wurde der bisherige § 370a AO für verfassungswidrig gehalten. Insbesondere hielt man die bisherige Fassung hinsichtlich des Merkmals der Steuerverkürzung „in großem Ausmaß“ für zu unbestimmt, als dass hierfür eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bis zu zehn Jahren verhängt werden konnte.

Seit dem 01.01.2008 stellt die gewerbs- oder bandenmäßige Steuerhinterziehung lediglich ein Strafzumessungskriterium bei der (regulären) Steuerhinterziehung als sogenannter besonders schwerer Fall dar. Das Mindestmaß der Freiheitsstrafe wurde auf sechs Monate gesenkt. Neu eingeführt wurde die Möglichkeit der An-

ordnung einer Telekommunikationsüberwachung bei gewerbs- oder bandenmäßiger Hinterziehung von Umsatz- oder Verbrauchssteuern. Dadurch soll vor allem die Bekämpfung sogenannter Umsatzsteuerkarusselle erleichtert werden.

Es bleibt allerdings dabei, dass die gewerbs- oder bandenmäßige Steuerhinterziehung eine taugliche Vortat einer Geldwäsche ist. Durch den Verzicht auf das Erfordernis einer Steuerverkürzung in großem Ausmaß kann nunmehr auch die gewerbsmäßige Hinterziehung von kleineren Beträgen Vortat einer Geldwäsche sein.

Die Abschaffung des § 370a AO hat zudem zur Folge, dass die Strafverfolgungsverjährungsfrist von zuvor zehn Jahren auf nunmehr fünf Jahre sinkt. Eine erfreuliche Folge ist weiter die Eröffnung einiger neuer Handlungsmöglichkeiten für die Verteidigung in Steuerstrafsachen. Bisher war bei einer gewerbs- oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung eine Anklage durch die Staatsanwaltschaft mit darauf folgender mündlichen Verhandlung der Regelfall. In geeigneten Fällen kann künftig auch bei gewerbs- oder bandenmäßiger Steuerhinterziehung auf eine Verfahrenseinstellung nach Erfüllung von Auflagen gemäß § 153a StPO hingewirkt werden. Dieser Weg war bis-

her nicht gangbar. Außerdem ist der Staatsanwaltschaft nun auch die Erledigung im bzw. der Übergang in das Strafbefehlsverfahren gemäß §§ 407 ff. StPO möglich. Wie bei einer Einstellung ist bei der Erledigung im Strafbefehlsverfahren eine Verfahrensbeendigung ohne mündliche Verhandlung und damit ohne Beteiligung der Öffentlichkeit möglich. Daneben besteht künftig auch bei der gewerbs- oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige. Bisher hatte eine Selbstanzeige in derartigen Fällen nur eine strafmindernde Wirkung.

Insgesamt überwiegen durch die Verbesserung der Handlungsmöglichkeiten der Verteidigung und die Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige auch bei gewerbs- oder bandenmäßiger Steuerhinterziehung die positiven Aspekte der Abschaffung des § 370a AO deutlich.

INFOS

Kontakt:

Florian Kraus (f.kraus@psp.eu)

Energieausweis vor Verkauf oder Vermietung einer Immobilie vorzulegen

■ Mit der Einführung des Energieausweises durch die am 01.10.2007 in Kraft getretene Energiesparverordnung (EnEV) 2007 soll für potenzielle Käufer und Mieter von Gebäuden ab Mitte 2008 die Möglichkeit geschaffen werden, bei ihrer Entscheidung über den Erwerb oder die Anmietung einer Immobilie auch den Energiebedarf des Objektes zu berücksichtigen. Hierzu hat der Verkäufer oder Vermieter (auch Untervermieter) ab 01.07.2008 jedem potenziellen Käufer oder Mieter eines bis Ende 1965 fertiggestellten Wohngebäudes unaufgefordert Einblick in den Energieausweis des Gebäudes zu gewähren. Ab 01.01.2009 besteht diese Verpflichtung auch für alle ab 1966 fertiggestellten Wohngebäude und ab 01.07.2009 schließlich grundsätzlich auch für Nichtwohngebäude (ausgenommen sind u. a. Industrieanlagen und Werkstätten mit niedrigem Energiebedarf). Diese Verpflichtung, die rein öffentlich-rechtlicher Natur ist, endet mit dem Abschluss des Kauf- oder Mietvertrages, besteht also nicht mehr während eines bereits laufenden Mietverhältnisses. Ihre Nichterfüllung hat zwar keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Kauf- oder Mietvertrages, stellt aber eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar.

Zu unterscheiden sind der Energiebedarfsausweis und der Energieverbrauchsausweis. Während der Energiebedarfsausweis den unter Berücksichtigung aller

geometrischen, konstruktiven und energetischen Gebäudedaten errechneten theoretischen Energiebedarf darstellt, ist dem Energieverbrauchsnachweis der tatsächlich gemessene (beispielsweise auf der Grundlage der letzten drei Heizkostenabrechnungen ermittelte und witterungsbereinigte) Energieverbrauch eines Gebäudes zu entnehmen. Der Energiebedarfsausweis gibt Aufschluss über die bauliche Qualität des untersuchten Gebäudes und lässt das Nutzerverhalten, welches sehr unterschiedlich sein kann, dabei völlig außer Acht. Weil seine Ausstellung Feststellungen zu Art und Qualität der Baustoffe, Dämmung, Heizungsart, Ausrichtung zur Sonne etc. erfordert, ist er teurer als ein lediglich verbrauchsorientierter Energieausweis. Dieser erlaubt allerdings nur in geringem Umfang Rückschlüsse auf die Qualität der baulichen Substanz. Bis zum 30.09.2008 kann der Vermieter bzw. Verkäufer zwischen beiden Arten des Energieausweises noch frei wählen. Welcher Ausweistyp einem potenziellen Käufer oder Mieter ab 01.10.2008 im konkreten Fall in der Phase der Kauf- oder Mietvertragsverhandlungen zugänglich zu machen ist, hängt von der Größe, der Nutzung, dem Alter und der energetischen Qualität des Gebäudes ab. Ein Wahlrecht des Verkäufers oder Vermieters besteht ab 01.10.2008 nur noch unter bestimmten Voraussetzungen. So wird ab diesem Zeitpunkt z. B. für Wohngebäude mit ein bis vier Wohnungen, für die der Bauantrag

vor dem 01.11.1977 gestellt wurde, regelmäßig nur noch ein bedarfsorientierter Energieausweis den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Der Energieausweis, der zehn Jahre lang gültig ist, wird grundsätzlich nur für ein Gebäude in seiner Gesamtheit erstellt, nicht für eine einzelne Wohn- oder Gewerbeeinheit. Er weist nicht nur den in Kilowatt/Stunden pro Quadratmeter Fläche anzugebenden Kennwert eines Gebäudes aus, sondern enthält auch technisch und wirtschaftlich mögliche Modernisierungsempfehlungen.

Energieausweise können von bauvorlageberechtigten Personen (z. B. Architekten) mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des energiesparenden Bauens, Ka-

minkehrern oder Energieberatern bei den Verbraucherzentralen ausgestellt werden. Die Kosten liegen nach ersten Erfahrungen zwischen EUR 150 bis EUR 300 für Einfamilienhäuser und bis zu EUR 800 für Mehrfamilienhäuser. Da es sich hierbei nicht um laufende Kosten handelt, können sie nicht als Betriebskosten auf die Mieter umgelegt werden.

Es empfiehlt sich, bei der Gestaltung von Immobilienkauf- und Mietverträgen zukünftig auch dieser gesetzlichen Neuregelung Rechnung zu tragen.

INFOS

Kontakt:

Rita Eberl (r.eberl@psp.eu)

Erbschaftsteuerreform 2008 - Aktuelles

Nach wie vor steht nicht fest, wann das neue Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in diesem Jahr in Kraft tritt. Die für den 25.04.2008 anberaumte 2./3. Lesung des Entwurfs zur Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes wurde abgesetzt, der weitere Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens ist bisher noch nicht bekannt. Wer Vermögen auf die nächste Generation übertragen möchte, sollte dennoch schnell handeln. Insbesondere bei Grundstücken, Immobilien-, Schiffs- und Filmfonds sowie

Kapitallebensversicherungen kann im Einzelfall die Schenkung- und Erbschaftsteuerbelastung künftig weit höher ausfallen als nach aktuell noch geltendem Recht. Auch für Erwerber der Steuerklassen II und III wird künftiges Recht in vielen Fällen deutlich von Nachteil sein. Gerne beraten wir Sie dahin gehend, ob für Sie Handlungsbedarf besteht.

Janine Rösler (j.roesler@psp.eu)

Newsletter via Mail

Aufgrund der vermehrten Anfragen haben wir uns dazu entschlossen, unseren Newsletter auch online zu versenden. Sollten Sie also Ihren Newsletter gerne ausschließlich per E-Mail erhalten, teilen Sie dies bitte Frau Meinel (s.meinel@psp.eu) kurz mit. Ab der nächsten Ausgabe erhalten Sie dann den Newsletter gerne per E-Mail.



PSP bei Galileo

Mit dem Titel „Meisterstück“ war ein Beitrag innerhalb der Sendung „Galileo“ auf Pro7 überschrieben, in welchem über den Nachbau von Gummibärchen mit natürlichen Zutaten berichtet wurde. Dabei dürfte einer der Hauptdarsteller für viele PSP-Mandanten kein Fremder gewesen sein, handelte es sich doch um den PSP-Koch Johannes Englmeier. Die Herausforderung meisterte Herr Englmeier mit



Bravour, wobei sich insbesondere seine Kenntnisse im Bereich der Molekularküche als durchaus hilfreich erwiesen haben.

PSP Seminarkalender

Wir freuen uns, Ihnen mit der beigefügten Übersicht ausgewählte PSP-Seminare für 2008 ankündigen zu dürfen. Für weitere Informationen senden Sie bitte eine Nachricht an Frau Carina Bastian (c.bastian@psp.eu).

Dr. Sabine Stetter	Unternehmens- durchsuchungen	Handelsblatt	30. Mai
Bernhard Winterstetter, Dr. Axel-Michael Wagner, Andreas Vogl	Einführung Unternehmens- kauf und -verkauf	Beck Seminare	28. Mai 3. Juni 8. Oktober 5. November
Philipp Matheis	Umsatzsteuer: Export und Import von Waren und Dienstleistungen	Haufe-Akademie	23./24. April 4./5. Juni 11./12. August 13./14. Oktober
Harald Dörfler	Steuerrecht in der Praxis: Kapitalgesellschaften	Haufe-Akademie	30. Juni 1. Juli 27./28. Oktober
Stefan Groß	Umsatzsteuer – Einstieg und Vertiefung	Euroforum	10. Juli 18. August
Philipp Matheis	Umsatzsteuer- sonderprüfung	Euroforum	11. Juli 19. August

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf www.psp.eu unter Veranstaltungen/Seminare.

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner GbR, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, www.schoppe.de